

## **Offenlegungsbericht**

nach

Teil 8 Offenlegung durch Institute der Verordnung (EU)  
Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates  
vom 26. Juni 2013

der Bürgschaftsbank Bayern GmbH  
(im Folgenden: BBB)

Angaben für das Geschäftsjahr 2019  
(Stichtag 31.12.2019)

## Inhalt

	Seite
1 Einleitung .....	4
2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013) .....	5
2.1 Risikomanagement.....	5
2.2 Erklärung der Geschäftsführung.....	11
2.3 Unternehmensführungsregelungen .....	13
3 Angaben zum Anwendungsbereich Art. 436 (EU) VO 575/2013.....	16
4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013) .....	17
5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013).....	28
5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken .....	28
5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen.....	29
6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/2013) .....	31
7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013) .....	31
8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013).....	35
9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013).....	36
10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013) .....	36
11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013).....	37
12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 (EU) VO 575/2013) .....	37
13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 (EU) VO 575/2013) .....	38
14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013) .....	39
15 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013).....	41

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Bürgschaftsbestand per 31.12.2019 nach Wirtschaftszweigen .....	12
Tabelle 2: Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorisch ausgewiesenen Kapital .....	17
Tabelle 3: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Kernkapital.....	18-19
Tabelle 4: Eigenmittelstruktur während der Übergangszeit.....	20-27
Tabelle 5: Ermittlung der Risikodeckungsmasse .....	28
Tabelle 6: Eigenkapitalanforderungen .....	29
Tabelle 7: Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten .....	32
Tabelle 8: Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen .....	33
Tabelle 9: Risikopositionen verteilt nach Restlaufzeiten .....	34
Tabelle 10: Wertgeminderte Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen / vor Abzinsung nach BilMoG .....	35
Tabelle 11: Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen .....	35
Tabelle 12: Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013) .....	35
Tabelle 13: Realisierte und unrealisierte Gewinne / Verluste aus Beteiligungs- positionen im Anlagebuch .....	37
Tabelle 14: Zinsänderungsrisiken .....	38

## **1 Einleitung**

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (im Folgenden „(EU) VO 575/2013“) hat die bisher in § 26a KWG in Verbindung mit der SolvV geregelten Offenlegungsverpflichtungen ersetzt. Die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtung von Institutsgruppen sind für die BBB nicht relevant.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teil 8 Titel II und Titel III der (EU) VO 575/2013, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss, Lagebericht und Anhang zum 31.12.2019 enthalten sind und entsprechend Artikel 434 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

## **2 Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 (EU) VO 575/2013)**

### **2.1 Risikomanagement**

Unsere Geschäftsstrategie ist geprägt durch den in der Satzung definierten Förderauftrag, der besagt, dass wir als Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen sowie für Leasingfinanzierungen an kleine und mittlere Unternehmen des Handels, Handwerks, Hotel- und Gaststättengewerbes sowie des Garten- und/oder Landschaftsbaus (Branchenbeschränkung ist in den Rückbürgschaftserklärungen verankert) oder anverwandte Unternehmen in Bayern zur Existenzgründung und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen.

Diesen Förderauftrag effizient und nachhaltig zu erfüllen, dabei die Risiken in Griff zu behalten und langfristig das Eigenkapital zu stärken, steht im Mittelpunkt unserer Arbeit.

Weitere Rahmenbedingungen ergeben sich aus der Rechtsstellung als Bürgschaftsbank und aus den Anforderungen der Rückbürgschaftserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sowie der Einbindung von Kammern und Verbänden. Ab Ende 2013 bot die BBB zudem ein branchenunabhängiges Bürgschaftsangebot, nämlich die „Leasing-Bürgschaft“ (dieses Angebot endete am 31.12.2016) an, und seit Ende 2015 bietet die BBB speziell für den Landwirtschaftssektor die „Agrar-Bürgschaft“ an - hier liegen umfangreiche Vertragswerke mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) bzw. mit unseren partnerschaftlich verbundenen Bürgschaftsbanken der anderen Bundesländer zu Grunde, die bei der bundesweiten Einführung der „Leasing-Bürgschaft“ und der „Agrar-Bürgschaft“ die Konsortialführerschaft gegenüber dem EIF übernommen haben. Das Angebot der „Agrar-Bürgschaft“ wurde in 2019 bis zum 31.03.2022 verlängert.

Aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtbankrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags sowie der Anlage von freier Liquidität in Wertpapieren von öffentlichen, deutschen Emittenten mit einem Mindestrating von AAA und in einem Spezialfonds (Garantfonds) zusammen.

Darüber hinaus sind insbesondere auch die Marktpreisrisiken bei unseren Anlagen mit zu berücksichtigen.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sind in unserer Risikostrategie niedergelegt. Die im Rahmen der Bürgschaftsübernahme den Hausbanken gestellten

Sicherheiten haften i.d.R. quotal und gleichrangig für die BBB und die Hausbank. Für das aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo der Hausbank dürfen gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen im Namen der BBB durch die Hausbanken. Eine Bewertung der Sicherheiten erfolgt nicht. Nachdem es Geschäftszweck der BBB ist, die Durchführung wirtschaftlich sinnvoller Vorhaben nicht an fehlenden Sicherheiten scheitern zu lassen, sondern diese mit ihrer, für die Hausbank werthaltigen Ersatzsicherheit in Form der Bürgschaft zu ermöglichen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die vorhandenen freien Sicherheitenwerte weitgehend auf solche Sicherheitenarten beschränken, die unter bankmäßigen Gesichtspunkten als nicht (mehr voll) werthaltig eingestuft werden können.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Sicherungsübereignungen,
- (Global-) Zessionen,
- (nachrangige) Grundpfandrechte,
- persönliche Bürgschaften,
- (Risiko-) Lebensversicherungen.

Zur Erfüllung unseres Förderungsauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts, der fachlichen und kaufmännischen Eignung sowie der Kreditwürdigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers, für die wir eine Bürgschaft übernehmen. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichtete Risikoklasseneinstufung und Limitsysteme. Bereits in der Anlaufphase treten vielfach Probleme auf, die ein frühzeitiges Handeln bzw. Gegensteuern erfordern. Um dem entgegen zu wirken, haben wir ein Frühwarnsystem eingeführt: Bei Existenzgründungsvorhaben fordern wir die ersten wirtschaftlichen Zahlen samt Engagementbeurteilung durch die Hausbank neun Monate nach Rücksendung der Vertragsabschlussbestätigung, jedoch max. zwölf Monate nach Bürgschaftsübernahme an. Bei den übrigen Engagements erfolgt die Anforderung sechs Monate nach Vertragsabschluss bzw. neun Monate nach Bürgschaftsübernahme. Zudem erfolgt eine mindestens jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Situation der Bürgschaftsnehmer im risikorelevanten Geschäft, um mögliche Risiken und negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Im Rahmen einer systematischen und mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der Höhe der einzelnen Risiken. Die

einzelnen Risiken werden den Risikokategorien Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko zugeordnet. Aus einer Gewichtung der einzelnen Risiken einer Risikokategorie wird eine Einstufung als wesentliches bzw. nicht wesentliches Risiko im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) abgeleitet. Die wesentlichen Risiken - bis auf das Liquiditätsrisiko - werden unmittelbar im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet. Die BBB betrachtet in ihrer Risikotragfähigkeit die Fortführung der Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung der bankenaufsichtlichen Mindestkapitalanforderung. In diesem Zusammenhang liegt die oberste Prämisse darin, auch mit Blick sowohl auf die erwarteten als auch auf die unerwarteten Verluste innerhalb einer bestimmten Betrachtungsperiode weiterhin alle bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund wird als führendes Steuerungsinstrument der Going-Concern-Ansatz in unserem Hause verwendet. Hierbei werden zwei Szenarien, das Szenario Risiko sowie das Szenario historischer Stress (Verwendung von risikoe erhöhenden Annahmen) ermittelt. Wesentliches Steuerungsinstrument ist das Szenario Risiko. Deshalb wird im Folgenden nicht weiter auf das Szenario historischer Stress eingegangen. Ergänzend ermitteln wir ein drittes Szenario, das Szenario hypothetischer Stress, das die Liquidation der BBB unterstellt (Gone-Concern-Ansatz).

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken, mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos, das nicht direkt in die Risikotragfähigkeitsberechnung mit einfließt. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt. Für unvorhergesehene Risiken wird ein Puffer in Höhe von 7,5 % des Risikodeckungspotentials vorgehalten.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und des gesamten Risikopotenzials. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Wir akzeptieren eine Auslastung der Risikodeckungsmasse bis 75 % ohne weitere Aktivitäten, bei einer Auslastung zwischen 75 % und 90 % beobachten wir die Entwicklung der einzelnen Risikoarten enger und leiten gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung ein. Darüber hinaus haben wir Einzellimite für die abgebildeten wesentlichen Risikoarten definiert.

Folgende Risikoarten wurden von uns auf Basis einer durchgeführten Risikoinventur als wesentlich gemäß den MaRisk eingestuft:

- Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiko)
- Marktpreisrisiken
- operationelle Risiken
- Liquiditätsrisiko

Das Risikocontrolling führt die Risikoinventur durch, überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die quartalsweise Berichterstattung an die Geschäftsführung zuständig und unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer unterstellt.

Die Berichterstattung enthält aufbauend auf die erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamtrisiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung besteht. Der Risikobericht samt Risikotragfähigkeitsberechnung wird quartalsweise auch dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben, und bei Bedarf werden Rückfragen diskutiert.

Zum Bilanzierungsstichtag waren keine Wertpapiere im Depot A. Es werden jedoch laufend neue Angebote für Wertpapiere eingeholt, da wir über freie liquide Mittel verfügen.

#### 1. Adressenausfallrisiko (einschließlich Länderrisiko)

Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Vertragspartner seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen (z. B. aus dem Bürgschaftsvertrag oder Wertpapiergeschäft) nicht oder nur teilweise (termingerecht) nachkommt.

Das Adressenausfallrisiko setzt sich aus dem Risiko der Inanspruchnahme aus der Gewährung von Bürgschaften sowie dem Halten von Wertpapieren im Depot A und der Zusammensetzung des Spezialfonds (Garantfonds) zusammen. Das Migrationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass sich die Bonität von Emittenten verschlechtert. Dies führt zu einer Verschlechterung der Bewertung (Ratings) und folglich zu einem Anstieg der Risiken. Eine weitere, zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorie ist das Kontrahentenrisiko aus der Anlage von Liquidität bei inländischen Kreditinstituten, das jedoch als überschaubar angesehen wird.

Die Quantifizierung des Adressenausfallrisikos im Bürgschaftsgeschäft wird in den Szenarien anhand des erwarteten und des unerwarteten Verlustes in einem Gordy-Modell berechnet. Ergänzt wird diese Berechnung durch Stresstests und Szenarioanalysen.



Zur Bestimmung des einzelnen Kreditrisikos wird u.a. die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements (beim klassischen Bürgschaftsgeschäft sowie bei der Agrar-Bürgschaft) mithilfe eines Ratingverfahrens, das in Zusammenarbeit des Verbandes deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin (VDB) und der Creditreform Rating AG, Neuss, entstanden ist und permanent weiterentwickelt wird, verwendet. Ein Backtesting erfolgt zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme, indem wir i.d.R. die seitens der Hausbank ermittelten PDs abfragen. Bei einer Antragstellung im Rahmen von BBB-Express wird auf die Angaben der Hausbank zurückgegriffen. Diese Verfahren dienen dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen.

Durch die grundsätzliche Beschränkung unserer Fördertätigkeit im Bürgschaftsgeschäft auf den Freistaat Bayern („Bayerneffekt“) hat die BBB kein Länderrisiko im Bürgschaftsgeschäft.

Das Adressenausfallrisiko des Garantfonds und der Gelder (Emittentenrisiko) werden anhand von externen Ratings und der aktuellen Tabelle „Average One-Year Transition Rates For Global Corporates By Rating Modifier“ von Standard & Poor’s ermittelt. Diese wird jährlich auf Aktualität überprüft. Zudem wird beim Garantfonds der Ausfall der Aktienposition mit der schwächsten Bonität simuliert.

Das Adressenausfallrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieren im Depot A wird analog den Adressenausfallrisiken der Handelsgeschäfte berechnet (derzeit kein Bestand in Depot A).

Im Depot A (deutsche Wertpapiere der öffentlichen Hand) der DZ Bank AG sind aufgrund der Anlagerestriktionen keine Länderrisiken vorhanden. Im Garantfonds (KAG: Amundi Deutschland GmbH) ist das Länderrisiko auf Länder in Europa beschränkt und kann deshalb als niedrig eingestuft werden, zumal „kritische Staaten“ (sog. PIGS-Staaten) ausgeschlossen sind.

Währungsrisiken sind nicht vorhanden.

## 2. Marktpreisrisiko

Wir definieren Marktpreisrisiken als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise. Hier legen wir den Fokus auf das Zinsänderungsrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieren im Spezialfonds (Garantfonds). Das Zinsänderungsrisiko stellt die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Marktwert von Wertpapieren dar, zudem quantifizieren Assetklassenspreads und Länderspreads die Gefahr negativer Marktpreisentwicklungen bei festverzinslichen Wertpapieren (Garantfonds). Das Kurswertrisiko quantifiziert die Gefahr negativer Kursentwicklungen für Anlagebuchpositionen, hier im speziellen für den Spezialfonds. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne

aus Marktpreisänderungen finden aufgrund unseres satzungsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt.

Bei den vorgenannten Marktpreisrisiken handelt es sich um wesentliche Risiken. Grundlage für die Marktpreisrisiken bei festverzinslichen Wertpapieren (Garantfonds) bilden die Null-Kupon-Euro-Swapkurven bis 10 Jahre sowie die Monatsdurchschnitte der Umlaufrenditen der Assetklassen inländischer Inhaberschuldverschreibungen von Bankschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen, öffentlichen Darlehen, Anleihen der öffentlichen Hand, Anleihen der Bundesländer und Anleihen von Unternehmen (nicht MFIs). Die zu bewertenden Aktien aus dem Spezialfonds werden den Indizes Dax, MDax oder Euro Stoxx 50 zugeordnet, womit die Kursrisiken der Aktien errechnet werden. Das Marktpreisrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieren im Depot A wird analog dem Vorgehen bei den Marktpreisrisiken der festverzinslichen Wertpapiere im Garantfonds berechnet.

### 3. Operationelles Risiko

Unter operationellem Risiko verstehen wir die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten; diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz.

Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 (EU) VO 575/2013 mit 15 % des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators. Dieser Anrechnungsbetrag kommt im Gone-Concern-Ansatz zum Tragen, im Going-Concern-Ansatz/Regelszenario davon ein Drittel.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und jährlich aktualisiert. Zudem werden Schadensfälle ab einer Bruttoschadenshöhe von 1.000 EUR in einer Schadensfalldatenbank erfasst und bewertet; diese Schadensfalldatenbank dient zudem als Backtesting, ob und inwieweit der in der Risikotragfähigkeitsberechnung berücksichtigte Betrag ausreichend bemessen ist. Soweit sinnvoll und möglich, wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge begrenzt. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird die Geschäftsleitung unverzüglich unterrichtet.

#### 4. Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko verstehen wir das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachgekommen werden kann. Das Liquiditätsrisiko wird als wesentlich eingestuft. Allerdings werden die Auswirkungen durch die Anlage von Liquidität in Bankguthaben und im Spezialfonds als unwesentlich beurteilt. Eine Anrechnung auf die Risikolimiten bzw. Risikodeckungsmassen findet nicht unmittelbar statt. Zur Abdeckung des Risikos steht zudem der vorstehend genannte Risikopuffer zur Verfügung.

Bei den eingegangenen Bürgschaften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung binden, da erst im Falle einer Inanspruchnahme Zahlungen zu leisten sind. Der Mittelzufluss der BBB sowie die regelmäßig wiederkehrenden Kosten sind weitgehend vorhersehbar bzw. planbar. Zeitlich bedingt planbar sind die Zahlungen aus in Bearbeitung befindlichen Schäden. Zur Abschätzung etwaiger weiterer Liquiditätsabflüsse erfolgen Stresstestberechnungen. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Rahmen der durchgeführten Szenariobetrachtungen jederzeitige Zahlungsfähigkeit.

### **2.2 Erklärung der Geschäftsführung**

Zusammenfassend halten wir, die Geschäftsführung, das eingerichtete Risikomanagementverfahren nach unserem Risikoprofil und unserer Risikostrategie für angemessen. Die nachstehenden Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2019. Bei den Limiten wurde das Regelszenario/Normalauslastung (75 %) herangezogen; in 2019 kam es zu keinen Limitüberschreitungen. Die seit knapp zwei Jahren in einer Testphase mitgeführte und überarbeitete Risikotragfähigkeitsberechnung hat zum 31.12.2019 die bisherige Methodik abgelöst. Dabei wird b.a.w. der „going-concern“-Ansatz (alte Prägung) beibehalten (sog. Annex-Institut gem. dem Risikotragfähigkeitsleitfaden der BaFin). Die Auslastung betrug zum 31.12.2019 ca. 60 %, wobei hier die Durchschaumethode im Garantfonds angewendet wurde. Unser Risikoprofil hat folgende im Sinne der MaRisk als wesentlich eingestufte Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

#### 1. Adressenausfallrisiken:

Es wurden in 2019 insgesamt 128 Bürgschaften mit einem verbürgten Kreditbetrag von insg. 75,3 Mio. Euro vergeben. Das durchschnittliche Ratingergebnis liegt in der Ratingklasse 5 und entspricht einer Einjahresausfallwahrscheinlichkeit zwischen 1,70 % und 2,81 %.

Der Bestand verteilt sich wie folgt:

	<b>Verträge</b>	<b>Bürgschaftsbetrag TEUR</b>	<b>BBB-Eigenanteil TEUR</b>
Handel	553	121.260	41.660
Handwerk	509	104.882	36.138
Hotel und Gaststätten	216	62.656	21.444
Gartenbau	16	2.971	1.040
Landwirtschaftssektor	24	6.257	6.257
Dienstleistungen	3	135	135
<b>Gesamt</b>	<b>1.321</b>	<b>298.161</b>	<b>106.674</b>

Tabelle 1: „Bürgschaftsbestand per 31.12.2019 nach Wirtschaftszweigen“

Wir sehen die Information der Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU als nicht wesentlich an.

Das für Adressenausfallrisiken inkl. Migrationsrisiken vorgegebene Einzellimit von 9.887 TEUR war zum Bilanzstichtag mit 5.849 TEUR ausgelastet. Unter das Adressenausfallrisiko fallen das Bürgschaftsgeschäft inkl. Migrationsrisiko sowie der Spezialfonds und Bankkonten inkl. Migration.

## 2. Marktpreisrisiken:

Das gemessene Kursrisiko des Spezialfonds (Garantfonds) lastete das gesetzte Limit von 4.132 TEUR zu 66,3 % aus. Für Zinsänderungsrisiko bei den festverzinslichen Wertpapieranlagen im Depot A war kein Limit gesetzt, da im Depot A derzeit kein Bestand vorhanden ist.

## 3. Operationelle Risiken:

In die Schadensfalldatenbank wurde im Geschäftsjahr 2019 ein potenzieller Schaden eingemeldet.

Die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln unterlegten operationellen Risiken i.H.v. 286 TEUR übersteigen deutlich das in der Schadensfalldatenbank festgestellte Risiko; das Limit ist zu 38,7 % ausgelastet.

#### 4. Liquiditätsrisiken und Refinanzierungsrisiken:

Das Liquiditätsrisiko wurde als wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk eingestuft, jedoch sind die Auswirkungen auf die Risikosituation der BBB überschaubar.

Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gegeben; dies bestätigen auch die Liquiditätskennziffern, die in 2019 jeweils deutlich über der von der BaFin geforderten 1,0 lagen. Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potentiellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar.

### **2.3 Unternehmensführungsregelungen**

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 (EU) VO 575/2013 offen:

- Bei den Geschäftsführern liegen keine weiteren Mandate vor.
- Nach den uns erteilten Auskünften liegen bei den 17 Mitgliedern des Verwaltungsrats zehn weitere Mandate bei Unternehmen, die unter Aufsicht der BaFin stehen, vor. Die Begrenzung gem. § 25d Abs 3 a KWG wird eingehalten.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers obliegt gem. Gesellschaftsvertrag dem Verwaltungsrat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat die Voraussetzungen gem. § 25c KWG sowie die im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ der BaFin und insbesondere auch folgende Kriterien erfüllt: umfangreiche Kenntnisse in den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute sowie wünschenswert Kenntnisse in der regionalen Wirtschaftspolitik und im Fördergeschäft.

Da das Institut von mind. zwei Geschäftsführern langjährig geleitet wird, gibt es keine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer. Die Geschäftsführungsmitglieder haben jeweils ein betriebswirtschaftliches Studium an einer deutschen Universität abgeschlossen und sind seit mehr als 20 Jahren in Kreditinstituten tätig. Dabei haben sie unter anderem die Verantwortung für den Kreditbereich und entsprechende Leitungsfunktionen inne gehabt.

- Die BBB hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Wahl, Abberufung und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates obliegt der Gesellschafterversammlung. Daneben nimmt die Gesellschafterversammlung Überwachungsfunktionen wahr.

Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern und setzt sich seit 01.01.2019 wie folgt zusammen:

- vier Vertreter der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH (KGG Handel) aus der Wirtschaftsgruppe Handel,
- drei Vertreter der Kredit-Garantiegemeinschaft des bayerischen Handwerks GmbH (KGG Handwerk) aus der Wirtschaftsgruppe Handwerk,
- zwei Vertreter der Kreditgarantiegemeinschaft des Hotel- und Gaststättengewerbes in Bayern GmbH (KGG HOGA) aus der Wirtschaftsgruppe Hotel und Gaststättengewerbe,
- ein Vertreter der Kreditgarantiegemeinschaft des bayerischen Gartenbaues GmbH (KGG Gartenbau) aus der Wirtschaftsgruppe Gartenbau,
- ein Vertreter der Bayerischen Landesbank,
- ein Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
- ein Vertreter derjenigen Geschäftsbanken, die an den Gesellschaftern beteiligt sind,
- ein Vertreter der an den Gesellschaftern beteiligten Versicherungen,
- ein Vertreter der Rückbürgen,
- ein Vertreter vom Sparkassenverband Bayern,
- ein Vertreter vom Genossenschaftsverband Bayern e.V.

Daneben nimmt die Gesellschafterversammlung Überwachungsfunktionen wahr. Diese besteht derzeit aus fünf Vertretern der BBB-Gesellschafter KGG Handel, KGG Handwerk, KGG HOGA und KGG Gartenbau.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind bzw. waren langjährig in der Geschäftsführung oder in Leitungsfunktionen bei mittelständischen Unternehmen sowie Kammern und Verbänden bzw. bei Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften tätig. Sie werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die BBB informiert und geschult. Eine Diversitätsstrategie gibt es aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags / der Geschäftsordnung nicht. Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet; die Zuständigkeit obliegt dem Gesamtverwaltungsrat.

Bürgschaftsübernahmen ab einem Gesamtbligo größer 250 TEUR sowie betragsunabhängig alle Übernahmen beim Projekt „Agrar-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ werden in Bürgschaftsausschüssen der jeweiligen Branchen entschieden. Die Entscheidung über Bürgschaftsübernahmen bei einem Gesamtbligo kleiner gleich 250 TEUR und im Programm AgrarExpress obliegt der Geschäftsleitung.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist ein betriebswirtschaftlicher Beirat zur Beratung der Geschäftsführung in der wirtschaftlichen Entwicklung der durch die Gesellschafter repräsentierten Wirtschaftszweige und der besonderen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen dieser Branchen eingerichtet.

Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig und quartalsweise über die Geschäftsentwicklung, Risikolage und Liquiditätssituation des Instituts. Darüber hinaus ist in den internen Organisationsanweisungen geregelt, dass bei Auftreten von Risiken aus dem Bürgschaftsgeschäft ab 150 TEUR (Eigenanteil) bzw. eines Schadens ab 150 TEUR die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist.

### **3 Angaben zum Anwendungsbereich Art. 436 (EU) VO 575/2013**

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht. Bei den gehaltenen Beteiligungen handelt es sich jeweils um eine Minderheitsbeteiligung, die sich wie folgt darstellt (Stand: 31.12.2019):

- 10,80 % des Stammkapitals der BGG Bayerische Garantiesellschaft mit beschränkter Haftung für mittelständische Beteiligungen mit Sitz in München
- 6,21 % des Stammkapitals der Bundeskreditgarantiegemeinschaft des Handwerks Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin



#### 4 Eigenmittel (Artikel 437 (EU) VO 575/2013)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BBB verfügt über Eigenmittel in Höhe von 26.684 TEUR, die sich aus dem Kernkapital in Höhe von 26.534 TEUR und dem Ergänzungskapital in Höhe von 150 TEUR zusammensetzen. Das Kernkapital wurde der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung gestellt, Bestandteil des Ergänzungskapitals bilden freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB in Höhe von 500 TEUR.

Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz (Tabelle 2)

<b>Überleitungsrechnung vom bilanziellen zum regulatorisch ausgewiesenen Kapital</b>		
	Kapital gemäß handelsrechtlicher Bilanz 31.12.2019 TEUR	Eigenmittel gemäß CRR 31.12.2019 TEUR
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>		
Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	10.000	10.000
davon: gezeichnetes Kapital (Stammkapital)	10.000	10.000
Einbehaltene Gewinne	0	0
Kumuliertes sonstiges Ergebnis und sonstige Rücklagen	9.034	9.034
davon: Kapitalrücklage	6.171	6.171
davon: Gewinnrücklage	2.863	2.863
Fonds für allgemeine Bankrisiken	7.500	7.500
<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>26.534</b>	<b>26.534</b>
Sonstige immaterielle Vermögenswerte (Abzugsposten)	(0)	(0)
Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage (Abzugsposten)	(0)	(0)
Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals	(0)	(0)
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	(0)	(0)
<b>Hartes Kernkapital (CET 1)</b>	<b>26.534</b>	<b>26.534</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>		
Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	0	0
Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)	0	0
Sonstige Übergangsanpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	0
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)</b>	<b>26.534</b>	<b>26.534</b>
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>		
Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	0	0
Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)	500	150
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals	0	0
<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>500</b>	<b>150</b>
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T 1 + T 2)</b>	<b>27.034</b>	<b>26.684</b>
<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>80.876</b>	<b>80.876</b>

**Eigenmittelinstrumente (Tabelle 3)**

<b>Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Kernkapital</b>					
		<b>Stammkapital</b>	<b>Kapitalrücklage</b>	<b>Gewinnrücklage</b>	<b>Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>
1	Emittent	Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsbank Bayern GmbH	Bürgschaftsbank Bayern GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	--	--	--	--
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRA-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-Iso- und Konzernebene	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gesellschafteranteile	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Fonds für allgemeine Bankrisiken
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	10.000 TEUR	6.171 TEUR	2.863 TEUR	7.500 TEUR
9	Nennwert des Instruments	10.000 TEUR			
9a	Ausgabepreis	zum Nennwert	k.A.	k.A.	k.A.
9b	Tilgungspreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Fonds für allgemeine Bankrisiken
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	10.11.2006	k.A.	k.A.	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	k.A.	k.A.	k.A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Es besteht bei einem regulatorischen und/oder steuerlichen Ereignis keine gesonderte Kündigungsmöglichkeit. Die Gesellschafteranteile müssen auf die Gesellschaft oder einen von ihr benannten Gesellschafter oder auf eine andere Person übertragen werden.	k.A.	k.A.	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein	Nein	Nein	Nein
	Coupons/Dividenden	--	--	--	--
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

19	Bestehen eines "Dividenden-Stopp"	keine Ausschüttung gem. Gesellschaftsvertrag	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend; es dürfen satzungsgemäß keine Gewinne ausgeschüttet werden, sondern sind den Gewinnrücklagen zuzuführen.	k.A.	k.A.	k.A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	k.A.	k.A.	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Ermittelt des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	nachrangig zu Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Auf die Darstellung der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente für das Ergänzungskapital nach dem RTS (Draft Regulatory Technical Standards) haben wir verzichtet, da es sich lediglich um die während der Übergangszeit anrechenbare Vorsorgereserve gemäß 340f HGB in Höhe von 500 TEUR zu 30 % handelt.

Eigenmittelstruktur während der Übergangszeit (Tabelle 4)

	<b>HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>	<b>(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG</b>	<b>(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013</b>	<b>(C) BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013</b>
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1 Verzeichnis der EBA	10.000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	0	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	9.034	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	7.500	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-:-	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-:-	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)	-:-	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-:-	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	<b>26.534</b>		
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-:-	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-:-	33 (1) (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-:-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-:-	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-:-	33 (1) (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	

16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (f), 42, 472 (6)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-:-	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-:-	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-:-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-:-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-:-		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-:-		
	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-:-	467	

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-:-	481	
	davon: ...	-:-	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-:-	36 (1) (j)	
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt</b>	-:-		
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>26.534</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-:-	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-:-		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-:-		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-:-	486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-:-	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-:-	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-:-	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-:-		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-:-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-:-	56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-:-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EUJ) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-:-		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-:-	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	-:-		
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-:-	477, 477 (3), 477 (4)(a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	-:-		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-:-	467, 468, 481	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-:-	467	
	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-:-	468	
	davon: ...	-:-	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-:-	56 (e)	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	-:-		
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	-:-		
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>26.534</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-:-	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	500	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	-:-	483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-:-	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft	-:-	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	-:-	62 (c) und (d)	



<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>500</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	--	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	--	66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	--		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	--		
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	--	66 (d), 69, 79, 477 (4)	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	150		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	--	472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	--		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	--	467, 468, 481	



	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	--	467	
	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	--	468	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>		<b>150</b>	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>		<b>150</b>	
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>		<b>26.684</b>	
59a	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	80.876		
	davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	--	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten. z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	--	477, 477 (2) (b), 477) (2) , 477 (4) (b)	
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>		<b>80.876</b>	
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	32,81	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	32,81	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	32,99	92 (2) (c)	

64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,50	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	--		
67	davon: Systemrisikopuffer	--		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	--	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	32,81	CRD 128	
69	(In EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(In EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(In EU-Verordnung nicht relevant)			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (h), 45. 48, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66(c), 69, 70, 477(4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	--	36 (1) (i), 45. 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	--	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	--	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	--	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	--	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (3), 486 (2) und (5)	

82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	--	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für die die Auslaufregelungen gelten	500	484 (5), 486 (4) und (5)	150
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	--	484 (5), 486 (4) und (5)	

## 5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 (EU) VO 575/2013)

### 5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Bei dem internen Risikotragfähigkeitskonzept, das die interne ökonomische Risiko- deckungsmasse den eingegangenen Risiken gegenüberstellt, wird die Gesamtbank- steuerung durch das Management des Risikokapitals auf Gesamtbankebene ergänzt.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat / der Gesellschafterversammlung gebilligten strategischen Ausrichtung der BBB wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der um eine fünfjährige Mittelfristplanung ergänzt wird.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil der Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse gemäß HGB, die sich wie folgt zusammensetzt.

<b>Regulatorisches Eigenkapital</b>
• Eingezahltes Stammkapital
• Kapitalrücklagen
• Gewinnrücklagen
• Sonderposten für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB
<b>Interne Positionen des Risikodeckungspotenzials</b>
• Stille Reserven Spezialfonds
• Sonderposten für allgemeine Bankrisiken § 340f HGB
• Geplantes Jahresergebnis (rollierend)
• Abzug bilanzieller Abzinsungsbetrag Einzelrückstellungen
<b>Externe Eigenmittelanforderungen</b>
<b>Risikodeckungspotenzial</b>
• Abzug Mindest-Kapitalpuffer für sonstige Risiken
<b>Risikodeckungsmasse</b>

Tabelle 5: „Ermittlung der Risikodeckungsmasse“

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko und Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikopotenzials erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 genannten Methoden berechnet werden.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

## 5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der (EU) VO 575/2013 an.

Die Eigenkapitalanforderungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	19,25 % des risikogewichteten Positions Betrags in TEUR
<b>Forderungsklassen</b>	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-:-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-:-
- öffentliche Stellen	-:-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-:-
- internationale Organisationen	-:-
- Institute	767
- Unternehmen	3.342
- Mengengeschäft	8.290
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-:-
- Ausgefallene Risikopositionen	-:-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-:-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-:-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-:-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	1.102
- Beteiligungspositionen	-:-
- sonstige Posten	4
- Verbriefungspositionen	-:-
<b>Handelsbuchpositionen</b>	
	<b>Eigenmittelanforderung</b>
- Positionsrisiko	-:-
- Großkredite oberhalb der Obergrenzen	-:-
- Fremdwährungsrisiko	-:-
- Abwicklungsrisiko	-:-
- Warenpositionsrisiko	-:-
<b>Operationelle Risiken</b>	
	<b>Eigenmittelanforderung</b>
<b>Operationelle Risiken gemäß</b>	
- Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 (EU) VO 575/2013	2.064
<b>Gesamt</b>	
	<b>15.569</b>

Tabelle 6: „Eigenmittelanforderungen Art. 438 (EU) VO 575/2013“

Die Eigenmittelanforderung von 6 % bei der Kernkapitalquote wurde mit 32,81 % und von 19,25 % bei der Gesamtkapitalquote wurde mit 32,99 % zum Bilanzstichtag 31.12.2019 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

## **6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 (EU) VO 575/013)**

Die BBB schließt entsprechend der Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

Zur Risikobegrenzung möglicher Kursverluste im Spezialfonds (Garantfonds) sind mit dem Fondsmanagement verbindliche Anlagerichtlinien vereinbart worden. Diese beinhalten zur ausschließlichen Absicherung von Adressenausfall-, Marktpreis- und Zinsänderungsrisiken auch die Möglichkeit zum Abschluss von Derivaten gemäß KAGB. Zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgelegten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wird der einfache Ansatz im Sinne der DerivateV angewendet.

Zum 31.12.2019 bestanden im Spezialfonds (Garantfonds) nur unwesentliche Derivatepositionen.

## **7 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 (EU) VO 575/2013)**

Wir stufen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „wertgemindert“ bzw. als „überfällig“ ein. Als wertgemindert wird ein Kreditnehmer bzw. eine Risikoeinheit angesehen, sofern die ordentliche Bedienung des Kapitaldienstes ernsthaft gefährdet erscheint sowie sonstige wesentliche negative Ereignisse eintreten bzw. eingetreten sind. Vor dem Hintergrund, dass der Zahlungspflichtige gemäß unseren Bürgschaftsverträgen in der Regel das Kreditinstitut ist, welches eine Haftungsübernahme beantragt, befinden sich in unseren Forderungen in der Regel keine bilanziellen überfälligen Positionen (aus Haftungsfondbeiträgen oder Bürgschaftsprovisionen).

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschaftsgeschäft unterjährig und im Jahresabschluss Einzel- und Pauschalrückstellungen. Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien des Kreditgeschäftes definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers vorliegen. Die BBB hat dazu folgende Kriterien festgelegt: ernsthafte Gefährdung der ordentlichen Bedienung des Kapitaldienstes, Risikoklasse acht oder schlechter gemäß definierten Ratingkriterien, Verschlechterung des Ratingergebnisses um mindestens zwei Risikoklassen innerhalb eines Jahres, Überschuldung sowie der Eintritt sonstiger wesentlicher negativer Ereignisse. Zu letztgenanntem zählen u. a. Zins- und Tilgungsrückstände > 90 Tage, nachhaltige Verlustsituation, Intensiv- bzw. Problemkreditbetreuung durch die Hausbank, Einzelrisikovorsorge der Hausbank und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach unserem Eigenanteil, nach Abzug von den Rückbürgschaften. Sie entspricht somit dem verbleibenden, aktuellen Eigenrisiko der BBB. Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenanteils durch Tilgungsleistungen der Kreditnehmer und bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen. Über die Bildung und Auflösung von Einzelrückstellungen entscheidet die Geschäftsführung.

Risikoeinheiten mit einem Eigenrisiko von mehr als 70 TEUR (risikorelevantes Geschäft) werden jährlich im Rahmen der Auswertung des Jahresabschlusses mit dem standardisierten VDB-Rating geratet; das Ergebnis wird entsprechend im EDV-System erfasst. Daneben ist für Engagements mit einem Eigenrisiko kleiner gleich 70 TEUR (nicht-risikorelevant) sowie betragsunabhängig für die übernommenen „Leasing-Bürgschaften“ ein automatisiertes Bestandsrating (Retailrating) ebenfalls jährlich im Einsatz. Die Hausbanken sind gem. den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB) darüber hinaus verpflichtet, der BBB unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern Umstände bekannt werden, durch welche die Bedienung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Pauschalrückstellungen für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. In 2019 wurde die Höhe der Pauschalrückstellung in Anlehnung an IDW ERS BFA 7 vom erwarteten Verlust aus der internen Risikosteuerung bei einem unterstellten Loss Given Default (LGD) von 100 % abgeleitet. Dabei wurde unter Beachtung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips für das nicht-risikorelevante Geschäft und die übernommenen „Leasing-Bürgschaften“ betragsunabhängig eine Migration um eine Ratingstufe nach unten vorgenommen. Für das nicht-risikorelevante Geschäft nehmen wir mögliche Erleichterungen nach den MaRisk in Anspruch; neben dem Ergebnis aus dem Retailrating haben wir auch Erkenntnisse aus den in den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen verankerten Berichtspflichten der Hausbanken in unsere Risikoeinschätzung miteinfließen lassen.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2019 wie folgt zusammen:

	TEUR
Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	298.161
Wertpapiere und Garantfonds	37.947
Derivative Instrumente	0

Tabelle 7: „Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten“



Der nach Forderungsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2019 ist in folgender Tabelle dargestellt:

	Durchschnittlicher Positionsbetrag in TEUR
<b>Forderungsklassen</b>	
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-:-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-:-
- öffentliche Stellen	-:-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-:-
- internationale Organisationen	-:-
- Institute	4.108
- Unternehmen	17.890
- Mengengeschäft	45.415
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-:-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-:-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-:-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-:-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	5.164
- Beteiligungspositionen	-:-
- sonstige Posten	19
<b>Gesamt</b> (Summe abweichend wegen ausgefallener Positionen)	<b>72.596</b>

Tabelle 8: „Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen“

Im Bürgschaftsgeschäft beschränken wir uns auf kleine und mittlere Unternehmen der Gesellschafter angehörigen Wirtschafts- bzw. Berufszweige im Gebiet des Freistaates Bayern, mit Ausnahme der Antragstellung bei der „Leasing-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ (keine Branchenbeschränkung) sowie bei der „Agrar-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ (Landwirtschaftssektor). Wertpapieranlagen außerhalb des Fondsvermögens dürfen nur in Produkten deutscher Emittenten mit einer Solvabilitätsanrechnung von Null und einem Rating von mindestens AAA getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geographischen Verteilung. Im Garantfonds dürfen Rentenwerte mit einem Mindestrating von A- / A- / A3 der Ratingagenturen Standard & Poor's, Fitch und Moody's erworben werden (Ausnahme: PIGS-Staaten). Der Erwerb von Credit Default Swaps (CDS) und Swaptions ist nicht zulässig. Die Quote der EUROSTOXX-Werte (einschl. Investmentanteile, ebenfalls beschränkt auf Europa) am Fondsvolumen darf 10 % nicht übersteigen; eine Überschreitung durch Kurssteigerungen ist zulässig.

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

	Restlaufzeiten		
	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
<b>Forderungsklassen</b>			
- Zentralstaaten und Zentralbanken	-:-	-:-	-:-
- regionale und lokale Gebietskörperschaften	-:-	-:-	-:-
- öffentliche Stellen	-:-	-:-	-:-
- multilaterale Entwicklungsbanken	-:-	-:-	-:-
- internationale Organisationen	-:-	-:-	-:-
- Institute	1.385	2.600	-:-
- Unternehmen	17.363	-:-	-:-
- Mengengeschäft	43.065	-:-	-:-
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen	-:-	-:-	-:-
- mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	-:-	-:-	-:-
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-:-	-:-	-:-
- Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-:-	-:-	-:-
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen	796	1.141	3.787
- Beteiligungspositionen	-:-	-:-	-:-
- sonstige Posten	19	-:-	-:-
<b>Gesamt</b>	<b>62.628</b>	<b>3.741</b>	<b>3.787</b>

Tabelle 9: „Vertragliche Restlaufzeiten“

Aufgrund der Möglichkeit, unsere Bürgschaften jederzeit zurückgeben zu können, werden die oben dargestellten Forderungsklassen „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr veröffentlicht. Die maximale Laufzeit unserer Bürgschaften kann bis zu 15 Jahre sowie bei überwiegend baulichen Investitionen bis zu 23 Jahre betragen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge bei den Bürgschaftsendagements nach Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar:

Wirtschaftszweige	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand Einzelrückstellungen	Bestand Pauschalrückstellungen	Nettozuführung/Auflösungen Rückstellungen	Verbrauch	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Handel	0	10.442	1.582	596	504	21	k.A.
Handwerk	0	9.749	1.338	1.652	530	0	k.A.
Hotel / Gaststätten	0	7.372	713	-448	51	1	k.A.
Gartenbau	0	0	53	-17	0	0	k.A.
Landwirtschaft	0	335	300	-181	211	0	k.A.
Dienstleistungen	0	0	7	-5	0	0	k.A.
<b>Gesamt</b>	0	27.898	3.993	1.597	1.296	22	175

Tabelle 10: „Wertgeminderte Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen / vor Abzinsung nach BilMoG“

Überfällige Risikopositionen sind nicht gegeben.

	Anfangsbestand per 01.01.2019	Zuführung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Abzinsung gem. BilMoG	Endbestand per 31.12.2019
Einzelrückst.	26.819.046,25	8.163.413,11	5.789.142,92	1.295.646,52	690.388,28	27.207.281,64
Pauschalrückst.	4.770.000,00	0,00	777.000,00	0,00	0,00	3.993.000,00
§ 340f HGB	1.500.000,00	500.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00

Tabelle 11: „Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen“ in EUR

## 8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 (EU) VO 575/2013)

In der Bilanz zum 31.12.2019 sind keine belasteten Aktiva enthalten.

Unbelastete Vermögenswerte	Buchwert	Marktwert
	Betrag in TEUR	Betrag in TEUR
Anleihen und Schuldverschreibungen öffentlicher Emittenten	0	0
Anleihen und Schuldverschreibungen Kreditinstitute	0	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Wertpapier-Spezialfonds)	37.947	42.283

Tabelle 12: „Unbelastete Vermögenswerte“

## **9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 (EU) VO 575/2013)**

Die Inanspruchnahme durch ECAI entfällt.

Unseren Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung dieses Zentralstaates und dieser Zentralbank lauten und in dieser Währung refinanziert sind, wird ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen.

Bezüglich unserer Risikoposition in Form von Anteilen an OGA verweisen wir auf Artikel 132 (EU) VO 575 / 2013 (5):

Institute können die Verwahrstelle bzw. das verwahrende Finanzinstitut des OGA, (sofern der OGA ausschließlich in Wertpapieren investiert und sämtliche Wertpapiere bei dieser Verwahrstelle bzw. diesem Finanzinstitut hinterlegt sind,) damit beauftragen ein Risikogewicht für den OGA zu berechnen und darüber Bericht zu erstatten.

## **10 Marktrisiko (Art. 445 (EU) VO 575/2013)**

Die BBB legt freie Mittel in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften an. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß der von der Geschäftsführung erlassenen und vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinie für die Anlage freier Mittel (inkl. Nachträgen) in Termin- und Festgeldern, festverzinslichen Wertpapieren und einem Spezialfonds angelegt. Die Anlagen dienen ausschließlich der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß der Richtlinie für die Anlage freier Mittel (inkl. Nachträgen) sind Anlagen nur in Anleihen von inländischen Kreditinstituten und der öffentlichen Hand (insbesondere öffentliche Anleihen, Staatsobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe) mit Rating von mindestens AAA vorgesehen.

Darüber hinaus haben wir wesentliche Teile unserer freien Liquidität im Garantfonds angelegt. Zur Sicherung einer ertragsorientierten, aber risikoarmen Anlage bestehen vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Anlagestrategie, Emittenten- und Kontrahentenlimite sowie Anlagerestriktionen für Geschäfts- und Wertpapierarten.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken ein. Handelsbuchpositionen werden nicht geführt. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

## 11 Operationelles Risiko (Art. 446 (EU) VO 575/2013)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die BBB den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 5.2 quantifiziert.

## 12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 (EU) VO 575/2013)

Die BBB hält zum Stichtag 31.12.2019 nur unwesentliche Beteiligungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Beteiligungen wurden zum 31.12.2014 außerplanmäßig abgeschrieben.

Eine Übersicht der im Geschäftsjahr 2019 realisierten und noch nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Beteiligungen gibt die folgende Tabelle:

	realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidationen	Latente Neubewertungsgewinne/-verluste		
		insgesamt	davon in Basiseigenmittel einbezogen	davon in Ergänzungsmitteln einbezogen
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
<b>Gesamt</b>	0	0	0	0

Tabelle 13: „Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungspositionen im Anlagebuch“

### 13 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 (EU) VO 575/2013)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der Innenfinanzierung der BBB (KfW-Darlehen wurden 2018 vollständig zurückgeführt) nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden.

Die BBB geht Zinsänderungsrisiken darüber hinaus ein, indem sie festverzinsliche Wertpapiere hält und in einem Spezialfonds (Garantfonds) investiert. Die Anlagen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet. Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Im Spezialfonds quantifizieren wir die Marktpreisrisiken vierteljährlich und ermitteln neben den Zinsrisiken die Assetklassenspreads und Länderspreads. Grundlage für die Zinsszenarien bilden die Null-Kupon-Euro-Swapkurven bis 10 Jahre sowie die Monatsdurchschnitte der Umlaufrenditen der Assetklassen inländischer Inhaberschuldverschreibungen von Bankschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen, öffentlichen Pfandbriefen, Anleihen der öffentlichen Hand, Anleihen der Bundesländer und Anleihen von Unternehmen (nicht MFIs). Zum 31.12.2019 wurde bei den festverzinslichen Wertpapieren des Garantfonds ein Marktpreisrisiko in Höhe von 2.020 TEUR ermittelt. Zudem wird mit einem 99%igen Konfidenzniveau eine Stresstestbetrachtung durchgeführt.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Bei Anwendung des definierten Zinsschock-Szenarios der BaFin mit + 200 / - 200 Basispunkten ergaben sich zum Stichtag 31.12.2019 die folgenden Barwertänderungen:

	<b>Zinsänderungsrisiken</b>	
	Ergebniswirkung in TEUR	
	Zinsschock	
	+200 BP	-200 BP
TEUR	-3.062	1.186

Tabelle 14: „Zinsänderungsrisiken“

Zur weiteren Reduzierung der Risiken aus Zinsänderungen verfolgt die Bank eine fristenkongruente Anlage- und Refinanzierungsstrategie. Im Bereich des Spezialfonds (Garantfonds) werden Zinnsicherungsgeschäfte in Form von Zinsderivaten eingesetzt.

## **14 Vergütungspolitik (Art. 450 (EU) VO 575/2013)**

Die BBB hat ein Vergütungssystem eingeführt, das den strategischen Zielen der Bank Rechnung trägt. Es ist in den Organisationsrichtlinien niedergelegt.

Die Vergütung der Geschäftsführer wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats der BBB bestimmt und ist im Dienstvertrag schriftlich festgelegt. Die Vergütung setzt sich überwiegend aus fixen Bestandteilen zusammen. Ein Anreiz zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken ist somit nicht gegeben.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach gleichgelagerten Kriterien unabhängig vom Geschäftsbereich, so dass im Hinblick auf die überschaubare Anzahl der Mitarbeiter und den Risikogehalt der Geschäftstätigkeit auf eine gesonderte Erläuterung verzichtet wird. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch die Geschäftsführung der BBB im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt.

Die Vergütung kann neben den tarifvertraglich (in Anlehnung an Bankentarifvertrag) geregelten Bestandteilen einen variablen Bestandteil ausweisen, wobei sich von Mitarbeiter/in zu Mitarbeiter/in je nach Einzelarbeitsvertrag Unterschiede in der konkreten Zusammensetzung ergeben können. In Einzelfällen werden zudem über die tariflichen Zahlungen hinausgehende Zulagen gewährt. Diese sind im Wesentlichen abhängig von der Erfahrung und der qualifizierten Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters. Der Umfang dieser Anreize ist jedoch so gewählt, dass Interessenskonflikte verhindert, keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen und eine Abhängigkeit von einer variablen Vergütung vermieden werden.

Der maßgebliche Parameter der variablen Vergütung wird dabei die individuelle Leistung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters sein. Dies gilt auch für die variable Vergütung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kontrolleinheiten.

Die BBB hat eine angemessene Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt, mit der eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung vermieden wird. Zusätzlich zu den tariflich festgelegten Monatsgehältern erhalten die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter maximal ein weiteres Monatsgehalt als variablen Bestandteil der Vergütung. Die Zahlung ist abhängig von der Erreichung der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele.

Die BBB leistet nur im Rahmen der Bestandswahrung eine betriebliche Altersvorsorge. Diese Leistungen gelten nicht als Vergütung.

Die Angemessenheit des Vergütungssystems hinsichtlich der Ausrichtung auf die in den Strategien niedergelegten Ziele wird jährlich überprüft. Notwendige Änderungen werden angepasst. Die Angemessenheitsprüfung wird schriftlich dokumentiert.

Der Verwaltungsrat wird über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme umfassend und in verständlicher Form einmal jährlich sowie anlassbezogen informiert. Darüber hinaus steht dem Verwaltungsratsvorsitzenden ein ergänzendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden über das für sie maßgebliche Vergütungssystem schriftlich mit der Veröffentlichung dieses Dokuments informiert.

Leistungen Dritter werden den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Geschäftsführern der Bank für Tätigkeiten bei der Bank nicht gewährt.

Neueinstellungsprämien sowie Abfindungszahlungen für ausgeschiedene Mitarbeiter wurden nicht gezahlt. Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht, und es wurden keine Vergütungen oberhalb von 1.000 TEUR gezahlt.



## 15 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 (EU) VO 575/2013)

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt im klassischen Bürgschaftsgeschäft durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von 1.250 TEUR. Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern sichern Teile der übernommenen Bürgschaften ab.

Für Bürgschaftsübernahmen nach „COSME-Agrar mit EIF-Garantie“ liegt der Höchstbetrag bei maximal 750 TEUR. Da die EIF-Garantien an Prämissen wie z. B. CAP-Rate oder Mindestabnahmemengen gekoppelt sind, werden diese b.a.w. nicht berücksichtigt.

Wie bereits in Abschnitt 2.1 Risikomanagement (S. 5 f.) dargestellt, werden zur Minderung von Risiken bankübliche Sicherheiten herangezogen. Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Sicherungsübereignungen,
- (Global-) Zessionen,
- (nachrangige) Grundpfandrechte,
- persönliche Bürgschaften,
- (Risiko-) Lebensversicherungen.

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf den Freistaat Bayern kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten (Grundpfandrechte) tendenziell zu einer geographischen Konzentration der Sicherheiten. Zudem bringt die Beschränkung auf die Wirtschaftszweige Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Landschafts- und/oder Gartenbau eine gewisse branchenspezifische Konzentration mit sich.

Durch Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern sind per 31.12.2019 rd. 93,1 % (277.448 TEUR) der übernommenen Bürgschaften zu 65 % (180.341 TEUR), 1,2 % (3.466 TEUR) der Bürgschaften zu 75 % (2.599 TEUR) und die verbleibenden 3,6 % (10.682 TEUR) zu 80 % (8.546 TEUR) abgesichert.

Der Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung haben für das Projekt „Agrar-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ zur Risikominderung ein hausinternes Limit genehmigt, welches zum Stichtag zu 38 % ausgelastet war. Beim Projekt „Leasing-Bürgschaft mit EIF-Garantie“ war das hausinterne Limit mit 15 % ausgelastet.

Soweit im fondsverwalteten Vermögen Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, sind diese im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie und Limite ebenfalls beschränkt.